

3. Änderung des Landschaftsplans Nr. 1 „Untere Wupper“

LANDSCHAFTSPLAN „Burscheid und Leichlingen“

Gemeindegebiete Burscheid und Leichlingen

Umweltbericht

Stand: 10/2013

Herausgeber:

Der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises
Amt 67 Planung und Landschaftsschutz
Am Rübezahlwald 7, Bergisch Gladbach

Internet: www.rbk-direkt.de

E-Mail Landschaftsplanung@rbk-online.de

I. Begründung (Umweltbericht) zum Landschaftsplan „Burscheid und Leichlingen“

INHALT

1. Einleitung

- 1.1 Anlass, Rechtliche Grundlagen und Zielsetzung der Strategischen Umweltprüfung
- 1.2 Der Planungsraum
- 1.3 Ziele der Raumordnung und Landesplanung
- 1.4 Darstellung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands - Konfliktanalyse

2. Allgemeine Wirkungen des Landschaftsplans / Inhalte, Ziele und Beziehung zu anderen Plänen

- 2.1 Zielsetzung des Landschaftsplans
- 2.2 Entwicklungsziele für die Landschaft
- 2.3 Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft
- 2.4 Forstliche Festsetzungen
- 2.5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
- 2.6 Beziehung zu anderen Plänen

3. Wirkungen auf die Schutzgüter - Darstellung des jetzigen Zustands und voraussichtliche Auswirkungen der Umsetzung des Landschaftsplans

- 3.1 Schutzgüter "Boden und Wasser"
- 3.2 Schutzgut "Luft/Klima"
- 3.3 Schutzgut "Landschaft / Landschaftsbild"
- 3.4 Schutzgut "Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt"
- 3.5 Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit"
- 3.6 Schutzgut "Erholung"
- 3.7 Schutzgut "Kultur- und Sachgüter"
- 3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- 3.9 Alternativenprüfung - voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans

4. Zusammenfassung

5. Darstellung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring

6. Anhang

1. Einleitung

1.1 Anlass, rechtliche Grundlagen und Zielsetzung der Strategischen Umweltprüfung

Gemäß § 19 b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Landschaftspläne bei ihrer Aufstellung oder Änderung obligatorisch einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.

Grundlage hierfür ist die EU-Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme¹, welche ein Mindestverfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen von bestimmten Plänen und Programmen vorgibt. Diese EU-Richtlinie wurde mit der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011, BGBl. I S. 892) in deutsches Recht umgesetzt.

Ziel der Richtlinie ist es, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern sowie ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten. Generell soll durch die Strategische Umweltprüfung (SUP) sichergestellt werden, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden und mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter geprüft werden.

Die Strategische Umweltprüfung in der Landschaftsplanung ist insofern eine Besonderheit, da der Landschaftsplan dem Gesetzesauftrag nach positive Umweltauswirkungen hat und somit die Umweltprüfung auf die wesentlichen Elemente beschränkt werden kann. Jedoch wird eine Schutzgüter-Erweiterung nötig; insbesondere die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit sowie die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter, gilt es, in die Überlegungen einzubeziehen.

Die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung ist nunmehr in § 17 LG NRW geregelt. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt dabei die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g UVPG.

Im Rahmen der neu zu gestaltenden / zu entwickelnden Bereiche, d.h. in den neu festgesetzten oder geänderten Schutzgebieten ist die Entscheidung nachvollziehbar darzulegen. Die Alternativenprüfung hinsichtlich der Aufstellung des Landschaftsplanes (Nullvariante) und seiner Festsetzungen ist entbehrlich - dies ergibt sich aus § 16 LG NW (zu § 11 Abs. 1 BNatSchG), in Verbindung mit §§ 18 LG (zu § 11 Abs. 1 BNatSchG), §§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und 26 LG.

Lage, Art, Größe und Ausgestaltung der Festsetzungen ergeben sich insbesondere durch die dem Landschaftsplan zu Grunde liegenden Fachdaten der LANUV. Für den Landschaftsplan "Burscheid und Leichlingen" gilt, dass sich die räumliche und inhaltliche Ausgestaltung der Naturschutzgebiete auf die, nach aktueller Datenlage, ökologisch hochwertigen Kernbereiche der schützenswerten Lebensräume und der schützenswerten Strukturen beziehen. Aufgrund der durchgeführten Verfahrensschritte gem. §§ 27 a, b, c und 28 LG, frühzeitige Beteiligung der Bürger und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf, Änderung des Planentwurfes, öffentliche Auslegung des geänderten Planentwurfes und Information der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung, Anzeige gem. § 28 LG NRW, wurde der Landschaftsplan nach Lage, Art, Größe und Ausgestaltung der Festsetzungen und Darstellungen einer abschließenden Alternativen- und Variantenprüfung, unter Abwägung sämtlicher relevanter, öffentlicher und privater Belange, unterzogen und entspricht den sonstigen Rechtsvorschriften.

¹Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Durch diese Richtlinie wird die sog. „Strategische Umweltprüfung“ (SUP) eingeführt.

Der Umweltbericht ist im Verfahren den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen. Darüber hinaus ist der Umweltbericht für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, damit sich auch die Bürgerinnen und Bürger zu den Inhalten äußern können.

1.2 Der Planungsraum

Das Plangebiet umfasst vollständig das Gebiet der Städte Burscheid und Leichlingen und erstreckt sich damit auf einen Raum von rd. 6.456 ha. Weitergehende Informationen sind dem Landschaftsplan „Burscheid und Leichlingen“, Textteil zu entnehmen.

1.3 Ziele der Raumordnung und Landesentwicklungsplanung

Der Landschaftsplan "Burscheid und Leichlingen" beachtet die Ziele des Landesentwicklungsplans NRW. Für den Regierungsbezirk Köln werden die im Landesentwicklungsplan getroffenen Aussagen und Ziele der Raumordnung im Regionalplan konkretisiert. Die Ziele der Raumordnung wurden gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 16 Abs. 2 LG vom Träger der Landschaftsplanung beachtet.

1.4 Darstellung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands – Analyse

Siedlung, Industrie, Gewerbe und Verkehr

Die rasche Ausdehnung von Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen stellt einen potenziellen Konflikt dar. Die Flächeninanspruchnahme durch Siedlung-, Gewerbe- und Verkehrsflächen wirkt sich im Planungsraum unterschiedlich aus. Eine relativ hohe Bebauungsdichte und Nutzungsvielfalt ist vorwiegend in den Zentren der größeren Ortslagen festzustellen.

Auch abseits der Siedlungsschwerpunkte kann die zunehmende Bebauung über den unmittelbaren Flächenverlust hinaus, durch Zerschneidungs- und Isolationseffekte sowie Verlärmung und andere Störungen biologisch hochwertiger Freiflächen, wirksam werden. Insbesondere die Versiegelung von Retentionsräumen in den Fluss- und Bachauen vor allem durch große Gewerbeansiedlungen sowie Anlage von Campingplätzen ist kritisch zu beurteilen. Durch Versiegelung der Auen und unteren Hangbereiche sind insbesondere innerhalb der Ortslagen viele Bachläufe verrohrt oder zumindest begradigt und kanalartig verbaut.

Land- und Forstwirtschaft

Die vorherrschende Grünlandnutzung stellt grundsätzlich eine angepasste Bewirtschaftungsweise dar, wenn auch die hohe Intensität der modernen Grünlandwirtschaft zu inzwischen überwiegend artenärmeren Wiesen und Weiden führt und insgesamt einen Rückgang der biologischen Vielfalt zur Folge hat. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft bedingt eine zunehmende Perspektivlosigkeit für die Inhaber kleiner landwirtschaftlicher Betriebe. So ist ein deutlicher Rückgang von Kleinbetrieben zu verzeichnen. Neuere Entwicklungen führen zu einer Konzentration der landwirtschaftlichen Betriebe unter Aufgabe oder Umnutzung vorhandener Höfe und Betriebsgebäude. Somit werden zunehmend ehemals landwirtschaftliche Gebäude als Wohngebäude oder gewerbliche Betriebsgebäude genutzt. Hiermit können negative Entwicklungen im Landschaftsbild verbunden sein.

Gleiches trifft auch auf die stark zunehmende Haltung von Freizeitpferden zu. Die dafür notwendigen Einrichtungen wie Reitplätze, Hallen, Einfriedungen etc. können zu Konflikten mit dem Landschaftsbild führen. Unsachgemäße Beweidung mit Pferden kann darüber hinaus zu nachhaltigen Schäden am Grünland führen. In der Umgebung von Reitbetrieben kommt es durch die Reiterei zuweilen zu Schäden an Waldwegen.

Große zusammenhängende Nadelforste können zu Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers beitragen da sie i.d.R. ökologisch verarmt sind und infolge der Rohhumusbildung durch die Nadelstreu zur Bodenversauerung, ggfls. zu Schwermetallaus-

waschungen neigen. Durch vorhandene Aufforstungen der Bachtäler und Siefen mit standortfremden Gehölzen (meist Fichte, untergeordnet auch Pappel) werden diese zum Teil beeinträchtigt. Gleichwohl ist wie im gesamten Kreisgebiet eine prozentuale Zunahme des Laubholzanteiles im Gesamtwaldbestand zu registrieren.

Wasserbau und Teichwirtschaft

Der Planungsraum ist reich an Quellen und Bächen, die meist in tief eingeschnittenen, naturnahen Siefen verlaufen. Beeinträchtigungen der Fließgewässer beginnen oftmals bereits in den Quellbereichen. Oft, vor allem an Siedlungsrändern, sind sie durch Quelfassungen verbaut, in den Siefenköpfen verschüttet oder durch Abfallablagerungen geschädigt. Im weiteren Verlauf der Bäche kommt es bei Straßen- und Wegekrenzungen zu Verrohrungen, während Uferbefestigungen und sonstige Verbauungen in den Oberläufen eher selten sind. Diese treten erst in den Unterläufen in den Gewerbe- und Siedlungsbereichen häufiger auf. Die zahlreichen Fischteichanlagen können sich - insbesondere, sofern sie im Hauptschluss betrieben werden - durch Erwärmung, Nährstoffeintrag und Barrierewirkung negativ auf das Fließgewässerökosystem auswirken.

Bevölkerungsstrukturwandel

Die Attraktivität des Plangebietes als Wohngebiet, seine relative Nähe zum Verdichtungsraum Köln-Leverkusen und der Rückgang der Landwirtschaft sorgen für einen tiefgreifenden Wandel in der Bevölkerungsstruktur. Die Expansion der vielen kleinen Dörfer durch Zuzug von in den Städten arbeitenden Menschen führt zu einem immer geringer werdenden Anteil bodenständiger Bevölkerung. Damit verbunden ist vielerorts ein Verlust dörflicher, identitätsstiftender Bebauung und Ersatz beispielsweise durch regional untypische Einfamilienhausarchitektur.

Aus ökologischer Sicht ist darüber hinaus ein starker Rückgang ländlich-dorftypischer Biotope, wie Bauerngärten, Hecken und Baumbestände aus heimischen Gehölzarten festzustellen. Auch die derzeit noch vorhandenen Obstwiesen an den Ortsrändern drohen durch Überalterung und mangelnde Pflege verloren zu gehen.

Erholung

Die Ausweitung der Siedlungen und die allgemeinen gesellschaftlichen Veränderungen wirken sich auch durch veränderte Erholungsgewohnheiten aus. So ergibt sich ein zunehmender Erholungsdruck insbesondere auf die siedlungsnahen Freiräume. Freizeitaktivitäten wie Wandern, Jogging, Nordic Walking, Radfahren, Reiten, Hunde ausführen etc. sind für sich genommen aus naturschutzfachlicher Sicht zunächst unproblematisch. Die Masse der Erholungssuchenden und Freizeitsportler macht lenkende Maßnahmen jedoch unabdingbar, um ökologisch sensible Bereiche zu schützen und Konflikte zwischen den Erholungssuchenden und Freizeitsportlern untereinander (z.B. zwischen Wanderern, Radfahrern und Reitern) zu vermindern oder zu vermeiden.

Durch die Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Erholungslenkung und Reitwegenutzung kann hier Abhilfe geschaffen und eine räumliche Entzerrung der einzelnen Erholungs- und Freizeitsportarten erreicht werden. Die Ausbreitung flächenintensiver Sportanlagen stellt zwar - je nach Standort - nicht unbedingt ein ökologisches Problem dar, macht aber größere Flächenareale eingeschränkt zugänglich für die Allgemeinheit.

Zusammenfassung

Die Beschreibung des derzeitigen Zustands der Umwelt und der aktuellen Entwicklungstendenzen macht deutlich, welche wichtige Rolle dem Landschaftsplan zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen zukommt.

2. Allgemeine Wirkungen des Landschaftsplans / Inhalte, Ziele und Beziehung zu anderen Plänen

Die Auswirkungen des Landschaftsplans auf die im Rahmen der SUP zu prüfenden Schutzgüter können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Wirkungen durch Entwicklungsziele gemäß §18 LG NRW,
- Wirkungen durch Festsetzungen von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und den damit verbundenen Ge- und Verboten,
- Wirkungen durch forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten gemäß §25 LG NRW,
- Wirkungen durch Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW.

2.1 Zielsetzung des Landschaftsplans

Die vielfältigen Nutzungsansprüche im dicht besiedelten Planungsraum können zu Konflikten führen zwischen der Inanspruchnahme der Landschaft durch den Menschen einerseits und der notwendigen Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen andererseits.

Das vorrangige Ziel des Landschaftsplans "Burscheid und Leichlingen" besteht darin, Nutzungskonflikte zu mildern, zu beseitigen und zukünftig zu vermeiden. Mit dem allgemeinen Rückgang der biologischen Vielfalt geht auch eine Abnahme der biologischen Lebensvielfalt vor Ort einher.

Die im Bundesnaturschutzgesetz verankerte Aufgabenstellung zur dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschl. ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sollte daher als vorrangiges Ziel mit den Werkzeugen des Landschaftsplanes umgesetzt werden.

2.2 Entwicklungsziele (§ 11 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 18 LG)

In den Entwicklungskarten des Landschaftsplans werden 4 unterschiedliche Entwicklungsziele dargestellt. Die Entwicklungsziele 1 und 2 sind zusätzlich in Teilziele gegliedert :

Das **EWZ 1** bedeutet insbesondere die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und gilt für den überwiegenden Teil der als schutzwürdig ausgewiesenen Gebiete. Es ist zur besseren Eingrenzung und Darstellung in vier Teilziele untergliedert worden:

- EWTZ 1.1: Erhaltung und Entwicklung von Gewässersystemen mit Auenlandschaft sowie von Landschaftsräumen mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere, deren Lebensräumen, sowie von Gebieten mit seltenen Böden und als bedeutsamer Biotopverbundraum .
- EWTZ 1.2: Erhaltung von Biotopverbundstrukturen, Trittsteinbiotopen und einem reich gegliederten Landschaftsbild, der naturnahen Laubwälder und Mischwaldbestände in Hangbereichen und Siefentälern, Au- und Bruchwäldern sowie Feucht- und Nassgrünland mit Vorkommen seltener und gefährdeter, naturraumtypischer Pflanzen- und Tierarten.
- EWTZ 1.3: Erhaltung der typischen, vornehmlich landwirtschaftlich geprägten, bergischen Kulturlandschaft mit grünlandreichen Hochflächen.
- EWTZ 1.4: (nicht dargestellt)
- EWTZ 1.5: Erhaltung gut ausgebildeter mit Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteter Ortsränder.

Im **EWZ 2** geht es vor allem um die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Das Schwergewicht liegt insofern auf der Anreicherung einer strukturarmen Landschaft.. Das EWZ wurde in fünf Teilziele untergliedert:

- EWTZ 2.1: Naturnahe Gestaltung von Fließgewässern, deren Auenbereichen, Quellbereichen und Stillgewässern, Verbesserung des Retentionsvermögens der Landschaft.
- EWTZ 2.2: Anreicherung der Landschaft zur Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen.
- EWTZ 2.3: Anreicherung des Laubholzanteils im Bereich zusammenhängender, mit nicht bodenständigen Gehölzen bestockter Siefen und Quellbereichen.
- EWTZ 2.4: Anreicherung der Landschaft zur Verbesserung oder zum Aufbau eines Biotopverbundsystems durch Schaffung von Trittsteinbiotopen und Grünstrukturen mit gliedernden und belebenden Elementen, linearen und strukturierenden Gehölzen vor allem entlang von Gewässern und Wegen.
- EWTZ 2.5: Anreicherung von Ortsrändern mit kleinflächigen und/oder linearen Biotopstrukturen und Schaffung einer gut entwickelten Übergangszone zur offenen Landschaft auch aus Gründen der Biotopvernetzung im Biotopverbundsystem.

Das **EWZ 3** befasst sich mit der Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft. Das Entwicklungsziel **3** wird für zwei kleine Teilflächen des Plangebiets in den Randbereichen der Ortslagen von Burscheid-Dünweg sowie bei Hilgen dargestellt.

Bei dem **EWZ 6** handelt es sich um Gebiete, in denen das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente - bis zur Realisierung der Bauleitplanung - liegt.

Weitergehende Informationen sind den textlichen Darstellungen "Entwicklungsziele für die Landschaft" zu entnehmen.

2.3 Festsetzung geschützter Teile von Natur und Landschaft

Der Landschaftsplan "Burscheid und Leichlingen" setzt insgesamt 15 Naturschutzgebiete, 21 Landschaftsschutzgebiete, 11 Naturdenkmale und 10 geschützte Landschaftsteile fest.

Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung gem. § 22 BNatSchG. Die räumliche Ausdehnung der Schutzgebiete und Schutzobjekte, die jeweiligen Schutzzwecke, die Schutzziele und die jeweiligen Ge- und Verbote, sind den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht zu entnehmen:

Naturschutzgebiete

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist für Flächen im Planungsraum vorgesehen, die sich durch ihren ökologischen Wert, ihre standörtliche Vielfalt und Einzigartigkeit und mithin durch ihre regionale und überregionale Bedeutung für den Naturschutz und ihre herausragende Bedeutung für den Biotopverbund, auszeichnen. Die im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete lassen sich im Wesentlichen folgenden Schutzziele und Schutzzwecken zuordnen, durch die die Wertigkeit der Gebiete repräsentiert wird:

FFH-Gebiete

Im Planungsraum sind zwei Schutzgebiete, die der FFH-Richtlinie unterliegen, festgesetzt:

Naturschutzgebiet „Eifgenbachtal und Seitentäler“:

Das Naturschutzgebiet umfasst das Eifgenbachtal in seinem Talraumabschnitt beginnend

südlich von Burscheid-Hilgen bis nordwestlich von Schöllerhof sowie seine zulaufenden Seitensiefen. Es beinhaltet außerdem Teile des FFH Schutzgebiets Natura 2000, DE-4809-301 "Dhünn u. Eifgenbach". Ausschlaggebend für die Meldung als FFH-Gebiet sind die im Gebiet vorkommenden prioritären Lebensräume der Erlen-Eschen- und Weichholzauewälder mit landesweiter Bedeutung und das Vorkommen des Flussneunauges für die das Dhünn-Eifgenbachtal-System Lebensraum bietet.

Naturschutzgebiet „Wupper und Wupperhänge mit Seitensiefen“:

Das Naturschutzgebiet umfasst das Gewässer der Wupper, die begleitenden bewaldeten Steilhanglagen nördlich von Leichlingen-Witzhelden mit zufließenden Seitensiefen und den weiteren Gewässerverlauf sowie Uferbereich der Wupper nördlich von Leichlingen - ferner südlich von Leichlingen bis zur Leverkusener Stadtgrenze beim "Hülserhof". Außerdem umfasst es Teile des FFH-Gebiets Natura 2000, DE-4808-301 "Wupper von Leverkusen bis Solingen". Ausschlaggebend für die Meldung als FFH-Gebiet sind die im Gebiet vorkommenden, großflächigen, naturraumtypischen Hangwälder, der Lebensraum des Hainsimser-Buchenwaldes, das wertvolle Fließgewässer der Wupper mit naturnahen Auenstrukturen als Lebensraum und Wanderstrecke für bedrohe Fischarten mit Vorkommen des Bachneunauges und Flussneunauges sowie der Lebensraum "Fließgewässer mit Unterwasservegetation" und Silikat-Felsen mit Felsspaltvegetation.

Naturnahe, z.T. natürliche Bachtäler

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans wird in weiten Teilen durch naturnahe Bachtäler mit zum Teil repräsentativ ausgeprägten Auenwäldern, Ufergehölzen, Quellgebieten, Uferhochstaudenfluren und nassen bis feuchten Grünlandbereichen geprägt. Innerhalb der im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete sind diese Strukturen naturnah bzw. natürlich entwickelt und somit für den Naturschutz von besonderer Qualität und herausragender Bedeutung auch in ihrer Funktion als Biotopverbund- und Vernetzungsraum.

Die Erhaltung und Entwicklung dieser repräsentativen, naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer, ihrer Quellgebiete und Talsohlen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna ist das hervorzuhebende Schutzziel für diese im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete.

Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V. mit 62 LG NRW

Einige Bereiche der Landschaft, insbesondere auch im Zusammenhang mit Fließgewässern oder Grundwasser nahen Strukturen stehende Flächen, werden erstrangig geprägt durch die Präsenz von Biotopen und Biotoptypen, die gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützt sind.

Zu nennen sind hier insbesondere Auenwälder, Bruch- und Sumpfwälder, natürliche Quellbereiche, naturnahe Fließgewässer, seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie arten- und hochstaudenreiches Nass- und Feuchtgrünland. Diese ökologisch hochwertigen Strukturen gilt es zu erhalten und zu entwickeln.

Hinweis: Die von der LANUV bereitgestellten fachlichen Grundlagendaten für die Landschaftsplanung sind Bestandteil der Anlagen zum Landschaftsplan „Burscheid und Leichlingen“.

Die Umsetzung der Schutzziele und Schutzzwecke erfolgt insbesondere durch die Festsetzung der hierzu erforderlichen Ge- und Verbote. Ziel ist die Bewahrung der Gebiete vor negativen Auswirkungen menschlichen Handelns sowie die Optimierung von Biotopen. Die Wirkungen der Verbote sind vorwiegend konservierender Art und dienen der Verhinderung negativer Entwicklungen. Ziel ist eine Optimierung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie der ökologischen Situation insgesamt.

Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete werden zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung, festgesetzt.

Ferner sind Landschaftsschutzgebiete geeignet zur Erhaltung und Entwicklung der reich gegliederten Kulturlandschaft, eines Biotopverbund- und Vernetzungssystems sowie zur Sicherung, Pflege und Erhaltung der Landschaftsbild prägenden und ökologisch sowie kulturhistorisch wertvollen Streuobstweiden und –wiesen sowie zur Sicherung von klimaökologischen Ausgleichsfunktionen beizutragen.

Die wichtigsten Landschaftsschutzgebiete im Planungsraum lassen sich wie folgt charakterisieren:

a) Burscheid:

Landschaftsschutzgebiet „Bornheimer und Hamberger Bachtal mit Nebenbächen“:

Das Gebiet umfasst einen Wald-Wiesen-Bachtalkomplex mit hoher Strukturvielfalt entlang des Hamberger Baches und des Bornheimer Baches sowie Bachauen mit Erlenufergehölz und angrenzender Grünlandnutzung. Zwischen Eschenborn und Bornheim befinden sich leider einige standortfremde Fichten- und Pappelbestände sowie (Fisch-)Teichanlagen. Westlich von Bornheim liegen einige Fichtenforste im Bereich der Bachsohle, jedoch auch gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.

Das Gebiet wird zur Erhaltung eines Biotopkomplexes mit hoher Struktur- und Biotopvielfalt, insbesondere zur Erhaltung und Strukturverbesserung der Auwaldabschnitte und zur Vermeidung einer nicht standortgemäßen Aufforstung der Brachflächen, zur Wiederherstellung standortgerechter Waldflächen, zur Erhaltung und Extensivierung der Grünlandflächen, insbesondere der Gehölz-/Grünlandübergänge sowie zur Erhaltung alter Obstweiden als landschaftsraumtypischer und faunistisch bedeutsamer Biotoptyp, geschützt.

Darüber hinaus kommt dem Gebiet eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund zu.

Landschaftsschutzgebiet „Bergische Hochflächen“:

Das Landschaftsschutzgebiet weist ein stark zergliedertes Relief auf. Mehr oder weniger große Hochebenen werden von tief eingeschnittenen Siefen und Tälern durchzogen. Die Hochebenen und schwach geneigten Oberhänge werden überwiegend durch die Landwirtschaft geprägt (u.a. Ackerbau und Grünlandwirtschaft). Wald ist vor allem auf die Hangbereiche konzentriert.

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum sowie zur Erhaltung wichtiger Biotopverbund- und Vernetzungsräume.

Landschaftsschutzgebiet „Talhänge zu den Seitensiefen des Eifgenbachs“

Das Gebiete beinhaltet Seitensiefen südlich von Hilgen, Täler südlich Dünweg und Bellinghausen in Richtung "Bökershammer" sowie weitere Bereiche südlich Kaltenherberg und Hammerweg bzw. östlich des Hanscheider Hofes und Sträßchen bis Eichenplätzchen und Engelrath.

Die Landschaft wird durch abfließende Siefen und Hangrücken sowie Lebensräume mit ausgedehnten Hangwäldern und häufig kleinräumig wechselnden Nutzungen, gegliedert.

Das Gebiet wird zur Erhaltung von Landschaftsbild prägenden sowie strukturreichen Gehölz- und Waldbeständen, Wiesen- und Weiden sowie Obstbaumbeständen und naturnahen Siefentälchen sowie auf Grund seines großen Erholungswertes, geschützt.

Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung als Biotopverbundraum insbesondere zur Erhaltung wichtiger Verbindungsflächen und Verbindungselemente zum angrenzenden FFH-Gebiet DE 4809-301 "Eifgenbachtal".

b) Leichlingen:

Landschaftsschutzgebiet „am Weltersbach“:

Das LSG umfasst Buchenwald in Hangbereichen des Weltersbaches mit hallenwaldartigen Altholzbeständen, stellenweise mit Eichen, Esche, Kirsche und an die Waldbereiche angrenzendes offenes Grünland mit beweideten Obstwiesen. Außerdem beinhaltet es mit arten- und strukturreichen und zum Teil aus älteren Laubmischwäldern bestehende hängige Waldflächen. Vereinzelt sind kleinere Fichtenforste vorzufinden.

Das Gebiet wird zur Erhaltung struktur- und artenreicher Hangwaldflächen mit Buchen- Eichenmischwäldern mit Stechpalme in landschaftsraumtypischer Ausbildung des Bergischen Landes sowie zur Erhaltung landschaftsraumtypischer Obstweiden, geschützt.

Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung als Biotopverbundraum.

Landschaftsschutzgebiet „Hangflächen und Gewässer des Schmerbachtals“:

Das geschützte Gebiet umfasst den Gewässerverlauf des Schmerbaches mitsamt Quellregion, ein struktur- und reliefreiches Tal und z.T. gut erhaltene Streuobstbestände. Im weiteren Bachverlauf geht dies in ein Sohlenkerbtal mit strukturreichem Gewässerverlauf, mit Prall-, Gleithängen, Seitenarmen und Talhängen, welche mit Buchen, Fichten, Roteichen und Ahorn aufgeforstet worden sind, über.

Das Gebiet wird zur Erhaltung eines strukturreichen Landschaftsraums, insbesondere des Gewässerverlaufes des Schmerbaches und seines Quellbereichs im oberen Talabschnitt des Schmerbaches sowie zur Erhaltung alter Obstbaumweiden als landschaftsraumtypisches Biotop mit Bedeutung für Insekten und Höhlenbrüter, geschützt.

Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung als Biotopverbundraum insbesondere zur Erhaltung wichtiger Verbindungsflächen und Verbindungselemente.

Landschaftsschutzgebiet „Waldflächen und Siefentäler bei Oberbüscherhof sowie bei Raderhof und Flamerscheid“:

Das Gebiet umfasst die sich südlich der Wuppersteilhänge befindenden arten- und strukturreichen Waldflächen mit Laubmischwaldbeständen, die z.T. mit Waldkiefern bestockt sind. Auch beinhaltet es arten- und strukturreiche flächige Hangwaldbereiche mit Mischwäldern und teilweise Stieleichen-Hainbuchenbestände in Quellsiefen- und Bachtälern und ein an der Wupper liegendes Mosaik von Grünlandflächen und Gehölzstrukturen.

Das Gebiet wird zur Erhaltung von Landschaftsbild prägenden sowie strukturreichen Waldbeständen und naturnah ausgeprägten Siefentälchen geschützt. Es handelt sich um Vernetzungsbiotope und Pufferbereiche zum angrenzenden Gewässer der Wupper und FFH-Gebiet DE 4808-301 "Wupper von Leverkusen bis Solingen" mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund.

Landschaftsschutzgebiet „westliche und nördliche Wupperaue sowie Heideterrassen bei Leichlingen“:

Das Landschaftsschutzgebiet, welches durch die relativ ebene Heideterrasse und das von der Wupper durchzogene Stromtal gekennzeichnet ist, beinhaltet landwirtschaftliche Nutzung mit Acker- und Grünlandbewirtschaftung. Es ist durch den Siedlungsraum von Leichlingen stark zerteilt.

Das Gebiet wird zur Erhaltung der besonderen Bedeutung für die Erholung und zum Erhalt der vielfältig strukturierten Landschaft mit Obstwiesen und Weiden, des Stromtales der Wupper mit begleitenden naturnahen Wäldern und Auengehölzen sowie zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Strukturen, geschützt.

Abschnittsweise sind Verbindungsflächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund vorhanden.

Temporäre Landschaftsschutzgebiete

Für einzelne Bereiche werden temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, da es sich um Darstellungen der Flächennutzungspläne der Städte Burscheid und Leichlingen handelt, die eine bauliche Nutzung vorsehen. Die Festsetzungen des Landschaftsplans treten mit Inkrafttreten eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft. Weitergehende Informationen sind dem Textteil "Geschützte Teile von Natur und Landschaft; Landschaftsschutzgebiete" zu entnehmen.

Naturdenkmale

Bei den festgesetzten Naturdenkmalen (gem. § 28 BNatSchG) handelt es sich um Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Insgesamt sind im Geltungsbereich des Landschaftsplans "Burscheid und Leichlingen" 11 Naturdenkmale festgesetzt. Weitergehende Informationen sind dem Textteil "Geschützte Teile von Natur und Landschaft; Naturdenkmale" zu entnehmen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Landschaftsplangebiet "Burscheid und Leichlingen" sind insgesamt 10 Objekte als geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG festgesetzt. Die Schutzausweisungen erfolgen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen. Ferner wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Bei den geschützten Objekten handelt es sich um u.a. Altbaumbestände, Alleen, Streuobstweiden und Obstbaumbestände sowie um einen Teich mit einem Feuchtwaldrest. Weitergehende Informationen sind dem Textteil "Geschützte Teile von Natur und Landschaft; Geschützte Landschaftsbestandteile" zu entnehmen.

Zusammenfassung:

Die Festsetzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten dient der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft, zur dauerhaften Sicherung des Biotopverbundes und zur Schaffung von Vernetzungsräumen. Nachteilige Auswirkungen auf die im Umweltbericht zu untersuchenden Schutzgüter sind damit nicht verbunden (siehe Kapitel 3).

2.4 Forstliche Festsetzungen

Nach § 23 BNatSchG i.V. mit § 25 LG NRW setzt der Landschaftsplan in den Naturschutzgebieten für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten fest oder schließt bestimmte Baumarten aus und untersagt eine bestimmte Form der Endnutzung (Kahlhiebsregelung). Die Abgrenzung von Waldnaturschutzgebieten und der forstlichen Festsetzungen erfolgte in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Bergisches Land (als Forstbehörde). Die 3. Änderung des Landschaftsplans Nr. 1 „Untere Wupper“ (jetzt: LP „Burscheid und Leichlingen“) beinhaltet nur im Bereich des NSG „Wupper und Wupperhänge mit Seitensiefen“, am Betscheider Bachtal, die Erweiterung eines Naturschutzgebietes, einschließlich forstlicher Festsetzungen. Der Landschaftsplan trifft forstliche Festsetzungen für abgegrenzte Wald-Naturschutzgebiete, sofern dies zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes unter Abwägung aller Belange erforderlich ist.

Weitergehende Informationen sind dem Textteil zum Landschaftsplan „Burscheid und Leichlingen“, "Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung" zu entnehmen.

2.5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Nach § 26 LG NRW hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Entwicklungsziele des Landschaftsplans sowie zur Erreichung

des Schutzzwecks der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft, erforderlich sind. Die Maßnahmen nach § 26 LG NRW entfalten keine unmittelbare Rechtskraft, da es zu ihrer Umsetzung eines gesonderten Verwaltungsaktes bedarf.

Im Landschaftsplan werden **Wiederherstellungsmaßnahmen** (Ziffer 5.1 im Textteil bzw. „W“ in den Karten) wie folgt festgesetzt:

- a) Wiederbestockung mit Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation für mit standortfremden Baumarten bestockte Flächen (z.B. Fichten in Bachtälern und Siefen). Hierzu trifft der Landschaftsplan „Burscheid und Leichlingen“ 36 Einzelfestsetzungen.
- b) Wiederherstellung durch extensive Grünlandnutzung bzw. Beibehaltung der extensiven Grünlandnutzung, zur Entwicklung artenreicher, standortgerechter Grünlandgesellschaften sowie zur Vermeidung von Tritt- und Narbenschäden innerhalb der festgesetzten Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Der Landschaftsplanentwurf beinhaltet hierzu 38 Einzelfestsetzungen.
- c) Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der brachliegenden, ehemaligen Grünlandflächen, zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften innerhalb der festgesetzten Naturschutzgebiete, wird für insgesamt 30 Einzelstandorte festgesetzt.
- d) Die Pflege von Obstwiesen und Streuobstwiesen zur Erhaltung und Entwicklung der Obstwiesen innerhalb der festgesetzten „Geschützten Landschaftsbestandteile“ und Naturschutzgebiete, wird im Landschaftsplan für 5 Standorte festgesetzt.
- e) Die Wiederherstellung intakter Fließgewässerökosysteme, von beeinträchtigten Quellbereichen, Siefen und Bachtälern, durch Wiederherstellung der natürlichen Gewässersohle und Durchgängigkeit des Gewässers und naturnahe Gestaltung von Teichen durch Herausnahme aus dem Hauptstrom, wird für 25 Standorte festgesetzt.
- f) Wiederherstellung und Anlage von Uferschutzstreifen an Gewässern und Siefen sowie Maßnahmen, insbesondere an der Wupper, zum Schutz des Eisvogels und zum Schutz der wildlebenden Tierarten. Hierzu beinhaltet der Landschaftsplanentwurf 3 mehrteilige Einzelfestsetzungen.

Im Landschaftsplan sind ferner **22 Anpflanzungen** und **2 Pflegemaßnahmen** festgesetzt. 10 der o.g. Anpflanzungen sind im Gebiet der Stadt Burscheid festgesetzt. Die restlichen 12 Anpflanzungen sind im Bereich der Stadt Leichlingen vorgesehen.

Die beiden Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes sind im Bereich der Stadt Leichlingen festgesetzt.

Ein zusätzliches fachliches Erfordernis zur Festsetzung von Rekultivierungen besteht nicht.

Im Landschaftsplan werden **Pflegemaßnahmen** (Ziffer 5.4 Text bzw. „Pf“ in den Karten) zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes wie folgt festgesetzt:

Die Pflegemaßnahmen erstrecken sich im Wesentlichen auf Standorte in nassen Tallagen und auf ökologisch hochwertige Magerhang-Grünlandflächen. Hierzu trifft der Landschaftsplanentwurf 2 Einzelfestsetzungen.

Entsprechend der bisherigen Praxis soll die Maßnahmenumsetzung grundsätzlich und ausschließlich auf Basis vertraglicher Vereinbarungen erfolgen.

Zusammenfassung:

Die Festsetzungen nach §§ 25 u. 26 LG NRW dienen der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur dauerhaften Sicherung des Biotopverbundes und der

Schaffung von Vernetzungsräumen. Nachteilige Auswirkungen auf die im Umweltbericht zu untersuchenden Schutzgüter sind damit nicht verbunden (siehe Kapitel 3).

2.6 Beziehung des Landschaftsplans zur Landesplanung und zur Bauleitplanung

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans gem. § 29 Abs. 4 LG NRW mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat. Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen.

Bereiche, für die die informelle Bestätigung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) vorliegt (Konformität kommunaler Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung), werden im Landschaftsplan keiner Schutzgebietskategorie zugeordnet. Insofern ist gewährleistet, dass die landes- und bauleitplanerischen Vorgaben im Landschaftsplan berücksichtigt und nachteilige Auswirkungen auf die im Umweltbericht zu untersuchenden Schutzgüter damit nicht verbunden sind (vgl. Kapitel 3.).

3. Wirkungen auf die Schutzgüter - Darstellung des jetzigen Zustandes und voraussichtliche Auswirkungen der Umsetzung des Landschaftsplans

Nach § 17 Abs. 1 LG NRW ist bei der Aufstellung und Änderung des Landschaftsplans eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die Auswirkungen des Landschaftsplans auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter und –belange sind zu ermitteln, zu beschreiben und gem. der nachfolgenden Auflistung einer Bewertung zu unterziehen:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselbeziehungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Nach § 9 BNatSchG sollen Landschaftspläne Angaben enthalten über:

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen
 - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
 - b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
 - c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und

der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,

- d) zum Aufbau und Schutz des Biotopverbunds und der Biotopvernetzung,
- e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
- f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
- g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können und berücksichtigt dabei den derzeitigen Wissensstand.

Im Folgenden wird die Ist-Situation getrennt nach den einzelnen Schutzgütern beschrieben, weiterhin werden die gebiets- und raumbezogenen Ziele und Maßnahmen sowie deren potenzielle Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter dargestellt:

3.1 Schutzgüter "Boden und Wasser"

Der Boden hat eine wichtige Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (vgl. BodSchG §1 und BNatSchG §1). Er bildet mit Wasser und Luft die Grundlage des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, ist ein Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und Lagerstätte für Rohstoffe. Die Fähigkeit des Bodens, Wasser zu speichern, ist die Voraussetzung für die Lebensfähigkeit der meisten Tiere und Pflanzen. Aufgrund der Filter- und Puffereigenschaften kommt dem Boden eine überragende Funktion bezüglich des Grundwasser- und Gewässerschutzes zu. Nicht zuletzt dient er als Biofilter für sauberes Trinkwasser.

Wasser ist ein herausragendes Schutzgut nach dem SUPG und für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes unverzichtbar. Es ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Das Wasser kann auf Dauer nur geschützt werden, wenn die Gesamtbelastung von Boden, Wasser und Luft in Grenzen gehalten wird. Insofern überschneiden sich hierbei die Untersuchungen zwischen den Schutzgütern. Grundsätzlich wird zwischen Grund- und oberirdischen Gewässern und hierbei zwischen Fließgewässern und Stillgewässern unterschieden.

Die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans sind auf die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Schutzgüter ausgerichtet. Es ist keinesfalls zu erwarten, dass sich durch die Festsetzungen des Landschaftsplans "Burscheid und Leichlingen" negative Auswirkungen auf die Schutzgüter "Boden und Wasser" ergeben.

3.2 Schutzgut "Luft / Klima"

Das Schutzgut Klima steht für die Gesamtheit aller meteorologischen Erscheinungen, die für den Zustand der Erdatmosphäre verantwortlich sind. Dieses Schutzgut spielt für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eine wichtige Rolle. Insbesondere die chemische Zusammensetzung der Luft ist für Mensch, Tier und Pflanze von überlebenswichtiger Bedeutung. Weiterhin bestehen starke Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Luft/Klima und den Schutzgütern Wasser und Boden. Die standortabhängigen mikroklimatischen Verhältnisse haben Einfluss auf den Struktur- und Artenreichtum der Lebensräume. Außerdem beinhaltet das Schutzgut Klima Funktionen des Wärmeaustausches in Form von Frisch- und Kaltluftentstehungsbereichen sowie Frisch- und Kaltluftablaufbahnen. Großflächige Änderungen der Grundnutzungen Wald sowie Acker und Grünland, die zu veränderten Temperaturentwicklungen führen könnten, sind weder geplant noch absehbar. Auch sieht der Landschaftsplan keine Maßnahmen vor, die kleinklimatische Beeinträchtigungen von Randbereichen der Siedlungsräume bewirken könnten, z.B. durch Abriegelung von Frischluftschneisen.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Festsetzungen des Landschaftsplans "Burscheid und Leichlingen" negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/ Klima ergeben.

3.3 Schutzgut "Landschaft / Landschaftsbild"

Typisch für das Landschaftsbild sind die tief eingeschnittenen Siefen mit bewaldeten Hangzonen und grünlandwirtschaftlich genutzten Hochflächen, durchsetzt von kleinen Streusiedlungen. Die größeren Ortschaften liegen sowohl in den Talräumen als auch in Kuppenlagen und sind nur bedingt in das umgebende Landschaftsbild eingebunden. Die Wälder besitzen einen hohen Laubholzanteil.

Die Bergischen Hochflächen sind ein relativ niedriges und offenes Mittelgebirge mit bewaldeten Höhen und Hängen und grünlandwirtschaftlich genutzten Hochflächen. Diese Hochflächen als zentrale Landschaft des Bergischen Landes haben die Erholungsbedürfnisse der Menschen in den angrenzenden Ballungsräumen von Köln, Leverkusen und zu erfüllen. Sie bilden die Kernlandschaft des großflächigen Naturparks Bergisches Land, beliebt insbesondere für die Wochenend- und Kurzeiterholung. Weitergehende Informationen sind dem Textteil "Textliche Darstellungen und Festsetzungen, Erläuterungsbericht" zu entnehmen.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Festsetzungen des Landschaftsplans "Burscheid und Leichlingen" negative Auswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft/Landschaftsbild" ergeben.

3.4 Schutzgut "Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt"

Die zahlreichen Bachtäler sind die tragenden Elemente des lokalen Biotopverbundes und bilden überregionale Vernetzungsräume innerhalb des Landschaftsraums. Von herausragender Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sind insbesondere das Flusssystem der Wupper mit seinen zufließenden Bächen und Seitensiefen sowie das Eifgenbach-Dhünn-System.

Für die vorgenannten Fluss-, Bach- und Siefentäler gilt es, Regelungen zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, zur Erhaltung und Entwicklung von einzelnen Lebensraumtypen und schließlich die Ziele und Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung einzelner Tier- oder Pflanzenarten im Landschaftsplan darzustellen und festzusetzen.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Festsetzungen des Landschaftsplans "Burscheid und Leichlingen" negative Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere und Pflanzen/ biologische Vielfalt" ergeben.

3.5 Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit"

Das Schutzgut Mensch umfasst nach der Sichtweise des UVPG sein Wohlbefinden und seine Gesundheit. Nicht betrachtet werden im Sinne des UVPG die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Menschen. Es könnten sich zweierlei Belastungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen ergeben:

- die direkte Belastung des Menschen durch Lärm- oder Geruchsbelästigung, Luftschadstoffe oder beeinträchtigtes Trinkwasser.
- eine indirekte Beeinträchtigung durch die ökologische Verarmung des Lebensumfeldes des Menschen. Damit verliert die Landschaft als Erholungs- und Lebensraum an Potenzial.

Für die Betrachtung der Umweltwirkungen des Landschaftsplans im Hinblick auf das Schutzgut Mensch, stehen demnach vor allem Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung im Vordergrund. Da neben den direkten Wirkungen auf die Schutzgüter auch die Einbeziehung sekundärer Auswirkungen (Anlage I der Richtlinie EG 2001/42/EG) darzulegen sind, wird in allgemeiner Form auf mögliche Wirkungen des Landschaftsplans auf die maßgeblichen Flächennutzungen der Land- und Forstwirtschaft Bezug genommen. Durch die Regelungen zur Unberührtheit von den Verboten innerhalb der Schutzgebietsausweisungen wird eine über die Sozialpflichtigkeit hinausgehende Betroffenheit vermieden.

Direkte Belastungen des Menschen durch die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans (Lärm- oder Geruchsbelästigung, Luftschadstoffe, beeinträchtigt Trinkwasser) sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung werden durch die Festsetzungen und Maßnahmen auf eine fachliche Mindestanforderung reduziert festgesetzt - die Maßnahmenumsetzung erfolgt auf vertraglicher Basis, jeweils im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. -bewirtschafter. Die Konkretisierung der Maßnahmenumsetzung unter Beteiligung der Eigentümer, Bewirtschafter und einzubeziehender Träger öffentlicher Belange, erfolgt somit in einem konsensualen Verfahren.

Von den Festsetzungen und umzusetzenden Maßnahmen, die sich aus den Inhalten des Landschaftsplans ableiten, wird auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden der örtlichen Bevölkerung eine positive Wirkung ausgehen. Durch die zu den Themenbereichen 3.3 (Landschaft/Landschaftsbild) und 3.6 (Erholung) dargestellten Ziele und Maßnahmen soll eine Verbesserung für das Wohnumfeld, das Landschaftsbild und die Erholungsvorsorge der Bevölkerung erreicht werden.

Für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung werden die Festsetzungen und Maßnahmen auf das fachlich erforderliche Maß zur Erreichung und Erhaltung der Schutzziele und Schutzzwecke begrenzt - negative Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" sind somit insgesamt nicht zu erwarten.

3.6 Schutzgut "Erholung"

Die Bergischen Hochflächen als zentrale Landschaft des Bergischen Landes stellen sich als wichtiger Erholungsraum auch für die Menschen in den angrenzenden Ballungsräumen von Köln, Leverkusen dar. Die Hochflächen bilden die Kernlandschaft des großflächigen Naturparks Bergisches Land, beliebt insbesondere für die Wochenend- und Kurzzeiterholung.

Mit dem meist dichten Wegenetz sind die Höhenzüge und Talräume für Freizeitaktivitäten wie Spazieren Gehen, Wandern, Radfahren und Reiten von besonderer Bedeutung. Vergleichsweise ausgeprägt sind die Aktivitäten Radfahren und Wandern. Insbesondere zum Wandern werden im Landschaftsplangebiet „Burscheid und Leichlingen“ besondere, sogenannte „Premium Wanderwege“, wie der „Bergische Weg“, der „Obstweg“ und die „Streifzüge“ angeboten und unterhalten. Ferner existiert u.a für Burscheid und Leichlingen ein Reitroutenkonzept.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Festsetzungen des Landschaftsplans "Burscheid und Leichlingen" negative Auswirkungen auf das Schutzgut "Erholung" ergeben.

3.7 Schutzgut "Kultur- und Sachgüter"

Dieses Schutzgut umfasst Kulturgüter wie Boden- und Baudenkmäler sowie Kirchen und sonstige Sachgüter wie schützenswerte Brücken und Gebäude oder archäologisch bedeutsame Stätten. Im Rahmen der 3. Änderung des Landschaftsplans sind die für Kulturgüter und Bodendenkmäler zuständigen Behörden beteiligt worden. Dabei wurden keine negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter festgestellt.

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplans wirken sich selten nur auf ein Schutzgut aus, sondern haben häufig, zumindest mittelbar, Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter. Allerdings sind sie weder für sich genommen, noch in der gemeinsamen Betrachtung geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen hervorzurufen. Im Gegenteil haben die Betrachtungen gezeigt, dass vielmehr positive Wirkungen auf die Schutzgüter und in ihren Wechselwirkungen, durch Maßnahmen des Landschaftsplans oder den Landschaftsplan selbst, zu erwarten sind. Diese können sich durch Synergien gegenseitig verstärken.

3.9 Alternativenprüfung - voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans

Wie die Analyse gezeigt hat, bestehen im Plangebiet vielfache Nutzungsansprüche, welche nur durch eine vorausschauende räumliche Planung mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbart werden können. Die Nichtdurchführung des Landschaftsplans und der darin festgesetzten Ziele, Schutzausweisungen und Maßnahmen würde vermutlich zu einer Verschlechterung des Zustandes von Natur und Landschaft führen. Sowohl die abiotischen und biotischen Schutzgüter, als auch das Landschaftsbild könnten in ihrer Qualität beeinträchtigt und damit auch in ihrer wichtigen Funktion als Erholungs- und Regenerationsraum für die Bevölkerung, gestört werden.

Die sog. Nullvariante, d.h. die Betrachtung der Landschaftsentwicklung ohne Durchführung des Landschaftsplans, scheidet aus, da die Landschaftsplanung in NRW eine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt. Auch konkretisiert der Landschaftsplan die Grundsätze und Ziele des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan.

Für den Landschaftsplan "Burscheid und Leichlingen" gilt, dass die räumliche und inhaltliche Ausgestaltung der Schutzgebiete nach aktueller Sachdatenlage, unter Berücksichtigung sämtlicher zur Verfügung stehender Informationen erfolgte. Der Landschaftsplan und dessen 3. Änderung wurden, den derzeitigen Rechtsvorschriften des BNatSchG und LG NRW entsprechend, einer nach Lage, Art, Größe und Ausgestaltung der Festsetzungen und Darstellungen, abschließenden Alternativen- und Variantenprüfung, unter Abwägung sämtlicher relevanter, öffentlicher und privater Belange, unterzogen. Insofern bildet das Landschaftsplanverfahren selbst, die geforderte Alternativen- und Variantenprüfung ab.

Hinweis: Die entsprechenden Ziele und Maßnahmen die einzelnen Schutzgüter (3.1 – 3.8) betreffend, sind in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans "Burscheid und Leichlingen" in den Entwicklungszielen sowie in den Schutzgebietsausweisungen und Einzelfestsetzungen, enthalten.

4. Zusammenfassung

Der Landschaftsplan verfolgt als Planungsinstrument die Zielsetzung der Erhaltung und Aufwertung der Kulturlandschaft sowie zur dauerhaften Sicherung des Biotopverbundes und Schaffung von Vernetzungsräumen.

Die Festsetzung besonders wertvoller Landschaftsteile und die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen wird zu einer nachhaltigen Verbesserung der Situation bei den Schutzgütern, insbesondere für die Arten und Lebensräume (biologische Vielfalt), das Landschaftsbild, Klima (Kleinklima) sowie für das Wasser, führen. Mittelbar profitiert davon auch die Bevölkerung, deren Wohnumfeld und die Naherholungsgebiete ökologisch und landschaftlich aufgewertet, bzw. als Minimalziel, erhalten werden. Soweit möglich, werden darüber hinaus das Landschaftsbild prägende Strukturen geschützt. Negative Auswirkungen auf den Boden sind nicht erkennbar.

Der Landschaftsplan führt im Sinne des UVPG zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder ihrer Wechselwirkungen. Durch die forstlichen Festsetzungen und festgesetzten Maßnahmen sind insgesamt keine erheblichen negativen Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten - im Gegenteil: Aufgrund der zu erwartenden langfristigen Verbesserung der Waldfunktionen und der Wirkungen festgesetzter bzw. umgesetzter Maßnahmen ist insgesamt mit einer deutlichen Verbesserung der Wohlfahrtsfunktionen zu rechnen.

Insgesamt wird auch erwartet, dass der Landschaftsplan durch die Entwicklungsziele und Festsetzungen eine transparente Verfahrensweise bei der Umsetzung der Ziele fördert und somit insgesamt die Vorhersehbarkeit der Entwicklungen unterstützt. Auch für die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden positive Wirkungen erwartet. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege - umgesetzt in der Landschaftsplanung - wurden unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung, auf kommunaler Ebene,

mit den bauleitplanerischen Zielen im Landschaftsraum, abgeglichen. Die Alternativenprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens hat die Richtigkeit der im Landschaftsplan formulierten Ziele und Festsetzungen bestätigt.

5. Darstellung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring

Da keine erheblichen negativen Wirkungen oder Wechselwirkungen durch den Landschaftsplan selbst zu erwarten sind, kann im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplanes auf eine Überwachung im Sinne des § 14m UVPG verzichtet werden.

Die positiven Wirkungen einzelner Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung und der Fertigstellungsprüfung zu überwachen (Durchführungsplanung). Eine darüber hinaus gehende Wirkungsprüfung ist bisher nicht vorgesehen. Zur Aktualisierung der Datenlage ist beabsichtigt, den Landschaftsplan in einem 10 - 15 jährigen Turnus zu überarbeiten.

6. Anhang

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011, BGBl. I S. 892).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz; BNatSchG), vom 29 Juli 2009, (BGBl. I S. 2542), beschlossen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, (BGBl. I S. 2542, Inkraftgetreten am 1. März 2010).

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, GV.NW. S. 568, zuletzt geändert am 19. Juni 2007, GV.NW. S. 226, ber. 15. August 2007, GVBl. S. 316

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).

Literatur

Wilke, T.; Schiller, J.; Kube, A. (2006): Auswirkungen des neuen § 19a UVPG auf die Landschaftsplanung. Ergebnisse eines Fachgesprächs des BfN vom 09.09.2006 in Leipzig

Dressler, H. von (2005): SUP und Landschaftsplanung - Thesen zu den inhaltlich-methodischen und verfahrensbezogenen Konsequenzen, Vortrag im Rahmen der Tagung "Strategische Umweltprüfung im neuen UVPG am 26.09.2005 in Kassel

Rheinisch-Bergischer Kreis: Landschaftsplan „Südkreis“ sowie Landschaftsplan „Kürten“